

Schulpsychologin: Johanna Sachscha
Telefonnr.: 0561/8078-370
E-Mail-Adresse: johanna.sachscha@kultus.hessen.de

Anmeldung zur schulpsychologischen Beratung

Name, Vorname des Schülers/der Schülerin:

weiblich ☐ männlich ☐ divers ☐ Geburtsdatum:

Anschrift:

Telefon und E- Mail:

Schule/Ort: **Klasse:**

Klassenlehrer/in:

Name, Vorname der anmeldenden Person:

Mutter/Vater ☐ Lehrer/in ☐

Schüler/in ☐

Weitere Sorgeberechtigte ☐

Anschrift der Mutter:

(falls abweichend, s.o.)

Telefon und E- Mail:

Anschrift des Vaters:

(falls abweichend, s.o.)

Telefon und E- Mail:

Schulischer Werdegang:

Datum der ersten Einschulung:

Vorzeitige Einschulung („Kann- Kind“)? ☐ ja ☐ nein

Welche weiteren Schulen wurden bisher besucht?

.....

Zurückgestellt: ☐ ja ☐ nein
Vorklasse besucht: ☐ ja ☐ nein
Wurde(n) Klasse(n) wiederholt? ☐ ja ☐ nein wenn ja, welche?

Erfolgte eine Beratung durch das BFZ? ☐ ja ☐ nein

Erfolgte eine sonstige Unterstützung und/oder Therapie/Beratung?

☐ nein ☐ ja wenn ja, welche?

Fragestellung: Was soll durch die schulpsychologische Beratung geklärt werden?

.....

.....

.....

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung und Übermittlung an die genannte Stelle ist Ihre Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a und Art. 9 Buchst. a DS-GVO. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann auch elektronisch per verschlüsseltem E-Mail-Versand erfolgen. Ein möglicher Widerruf der Einwilligung berührt die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Elternteils/der Eltern
und/oder der Schülerin/des Schülers¹)

Hinweise zum Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erhalten Sie über <https://schulaemter.hessen.de/schulen-und-lehrkraefte/schulpsychologische-beratung-und-praevention/datenschutzhinweis>.

Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

¹ Grundsätzlich müssen beide Elternteile unterschreiben, sofern beide das Sorgerecht ausüben. Abweichungen sind schriftlich festzuhalten. Als „Eltern“ gelten nach §100 HSchG auch die Sorgeberechtigten, Betreuerinnen und Betreuer einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers und diejenigen, denen anstelle der oder neben den Personensorgeberechtigten die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mit anvertraut ist;
Bei bis zu 14-jährigen Schülerinnen und Schülern unterschreiben nur die Eltern.
Bei 14- bis 17-jährigen Schülerinnen und Schülern unterschreiben die Eltern und die Schülerinnen und Schüler.
Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern ab 18 Jahren unterschreiben nur die Schülerinnen und Schüler selbst.